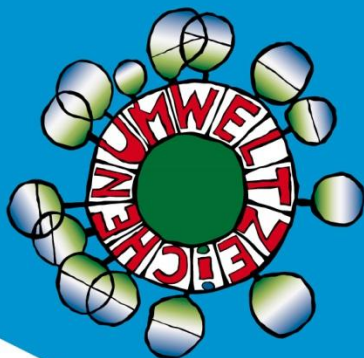




**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 63

Bodenpflegemittel

1. Entwurf vom 27.8.2026 für

Version 3.0

1. Jänner 2027

Diese Kriterien basieren auf den EU Ecolabel-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen [Zitat].

Gelb markiert – vorgeschlagene Änderungen

Schrift in Rot - Anmerkungen

Schrift in Grau – Inhaltliche Änderungen werden bei der Übernahme der überarbeiteten Kriterien des EU Ecolabels eingeführt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen oder informieren Sie sich auf www.umweltzeichen.at

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Gernot Müller, MA
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Email: gernot.mueller@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI - Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
Dr. Susanne Stark
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77
Email: umweltzeichen@vki.at
www.vki.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Produktgruppendefinition	7
2 Definitionen	8
3 Allgemeine Beurteilungs- und Prüfanforderungen	9
3.1 Bestimmungsgrenzen	10
4 Teil A: Anforderungen an Porenfüller und filmbildende Beschichtungsmittel	11
4.1 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	11
4.2 Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten	12
4.3 Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe	12
4.3.1 Besonders besorgniserregende Stoffe	12
4.3.2 Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung	13
4.3.2.1 Endprodukt	13
4.3.2.2 Inhaltsstoffe	13
4.3.3 Spezifische Verbote und Beschränkungen	17
4.3.3.1 Spezifische Stoffverbote	17
4.3.4 Andere spezifische Beschränkungen	18
4.3.4.1 Phosphor	18
4.3.4.2 Konservierungsstoffe	19
4.3.4.3 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	19
4.4 Verpackungsanforderungen	20
4.5 Gebrauchstauglichkeit	20
4.5.1 Labortests	21
4.5.2 Verbrauchertest	21
4.6 Gebrauchsanleitungen	22
4.6.1 Deklaration	22
4.6.2 Dosierungshinweise	22
4.6.3 Informationen zur Entsorgung von Verpackungen	23
4.6.4 Umweltinformationen	23
4.6.5 Schulung gewerblicher Anwender	23
5 Teil B: Anforderungen an Grundreinigungsmittel	24

5.1	Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	24
5.2	Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten	24
5.3	Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe.....	25
5.3.1	Besonders besorgniserregende Stoffe.....	25
5.3.2	Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung	25
5.3.2.1	Endprodukt.....	25
5.3.2.2	Inhaltsstoffe.....	26
5.3.3	Spezifische Verbote und Beschränkungen	29
5.3.3.1	Spezifische Stoffverbote	29
5.3.3.2	Andere spezifische Beschränkungen.....	30
5.3.3.3	Flüchtige organische Verbindungen (VOC).....	31
5.4	Verpackungsanforderungen	31
5.5	Gebrauchstauglichkeit	32
5.5.1	Labortests	32
5.5.2	Verbrauchertest.....	33
5.6	Gebrauchsanleitung	34
5.6.1	Dosierungshinweise	34
5.6.2	Informationen zur Entsorgung von Verpackungen	34
5.6.3	Umweltinformationen	34
5.6.4	Schulung gewerblicher Anwender.....	34
6	Anhang I: Nachweis der biologischen Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen	35
7	Anhang I: Berechnung der Einhaltung der MAK-Werte	36
8	Anhang II: Durchführungsbestimmungen: Gebrauchstauglichkeit durch Laborprüfungen.	37
8.1.1	Gleitreibung.....	38
8.1.2	Haftfestigkeit	39
8.1.3	Beständigkeit gegenüber Wasser und Detergenzien	39
8.1.4	Anschmutzung	40
8.1.5	Entfernbarkeit.....	40
8.1.6	Labortest für Grundreiniger: Entfernbarkeit.....	41
9	Fragebögen zum Verbrauchertest für Beschichtungsmittel.....	42
10	Fragebogen zum Verbrauchertest für Porenfüller	43

11	Fragebogen zum Verbrauchertest für Grundreinigungsmittel	44
12	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	45

Einleitung

wird im Nachgang geändert

Wasch- und Reinigungsmittel tragen wesentlich zur Belastung der Umwelt bei. Allein in Österreich werden jährlich mehr als 20.000 Tonnen Reinigungs- und Pflegemittel verbraucht. Die enthaltenen Chemikalien gelangen über häusliche und gewerbliche Abwässer in Kläranlagen und in die Oberflächengewässer. Ihre Auswirkungen auf das Ökosystem sind ein wesentlicher Indikator für die Gesamtbelastung der Umwelt. Beispiele, wie Schaumberge auf Flüssen oder Eutrophierung von Gewässern bis in die 1980er Jahre zeigen, wie die Geschichte des Umweltschutzes eng mit den Entwicklungen in der Reinigungskemie zusammenhängt.

Das Österreichische Umweltzeichen hat sich bereits seit dem Jahr 1995 diesem Thema gewidmet. Im Jahr 2002 wurden die ersten Produkte ausgezeichnet. Aufgrund des Interesses von KonsumentInnen, der öffentlichen Beschaffung, ebenso wie von Produktion und Handel steigt seitdem die Zahl der mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichneten Reinigungsmittel stetig.

Neben Wasch- und Reinigungsmitteln für den privaten Haushalt werden auch Produkte, die hauptsächlich oder ausschließlich im Bereich der Gebäudereinigung eingesetzt werden, durch das Österreichische Umweltzeichen erfasst. Dazu zählen jene Bodenpflegemittel, die in der vorliegenden Richtlinie behandelt werden.

Die Eimpflege und Grundreinigung von Fußbodenbelägen wird in vielen institutionellen und industriellen Gebäuden durchgeführt. Diese Reinigungsschritte sind abhängig von Art und Alter der vorhandenen Bodenbeläge teilweise unverzichtbar. Da die Bodenbeschichtungs- und Grundreinigungsmittel spezielle Chemikalien enthalten, ist es sinnvoll, eine eigene Umweltzeichenrichtlinie für diese Produkte zu etablieren.

Aus ökologischer Sicht ist die Grundreinigung möglichst selten anzuwenden. Reinigungstechniken und –mittel, die zur Erhaltung und Sanierung der Beschichtung eingesetzt werden, sind daher empfehlenswert.

1 Produktgruppendefinition

Folgende Produkte sind in dieser Richtlinie erfasst:

- **Porenfüller** für die Grundierung von offenporigen und saugfähigen Bodenbelägen wie z. B. Linoleum, Beton und Zement. Diese Produkte sind auch für alte und geschädigte, saugfähige Bodenbeläge geeignet. Porenfüller sind als dauerhafte Beschichtung anzusehen - sie sind chemisch nicht wieder anlösbar. Sie dienen häufig als Untergrund für weitere Beschichtungen (s. nächster Punkt).
- **Filmbildende Beschichtungsmittel** dienen der sogenannten Einpflege. Einpflege: Aufbringen von ausreichend Pflegemitteln oder Nutzschichten, auf die Belagsoberflächen abgestimmt, zum Schutz vor Beschädigungen und zur Erleichterung der nachfolgenden Unterhaltsreinigung. Die Beschichtung setzt eine Baufeinreinigung oder Grundreinigung voraus.

Diese Beschichtungsmittel werden z.B. als Polymeremulsion/dispersion, Selbstglanzwachs oder Steinpflege bezeichnet.
- **Grundreiniger**
Reinigungsmittel zur vollständigen Entfernung von Pflegemittelschichten und stark/harträchtig haftenden Verschmutzungen

Diese Produkte dienen der Oberflächenbehandlung von elastischen Bodenbelägen, Holzböden, Natur- und Kunststeinen und Industrieböden aus Reaktionsharz und mineralischen Verlaufsmassen entsprechend der ÖNORM D 2210 [1].

Produkte, deren hauptsächlicher Zweck die Reinigung des Bodens ist und/oder die keine schichtbildenden Inhaltsstoffe enthalten, werden nicht durch diese, sondern durch die Österreichische Umweltzeichenrichtlinie Nr. 30 bzw. das EU Ecolabel Nr. 020 „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ erfasst. Dazu zählen Intensivreiniger, Cleanermittel, Kombinationsreinigungs- und Pflegemittel, reinigende und pflegende Wischpflegemittel.

Nichtfilmbildende Bodenpflegemittel werden durch das Österreichische Umweltzeichen nicht erfasst.

Die Produkte dieser Gruppe umfassen lediglich Produkte für den Innenraum und sind nur für den gewerblichen Gebrauch bestimmt.

2 Definitionen

Relevante Definitionen werden aus der deutschen Übersetzung der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen übernommen werden; hier auf Englisch:

‘impurities’ means unintended constituents, including residuals, pollutants, contaminants, by-products, that remain in the final product in concentrations lower than 100 ppm (0,0100 % weight by weight [w/w], 100 mg/kg) or that remain in its ingredients or raw materials in concentrations lower than 1 000 ppm (0,100% [w/w], 1 000 mg/kg);

‘ingoin substances’ (= Inhaltsstoff) means any of the following:

(a) substances (as such or as part of a mixture, and regardless of amount) that are intentionally added to achieve or influence certain properties of the final product or its ingredients;

(b) substances known to be released from substances referred to in point (a) after they have been added (for example formaldehyde and in-situ generated preservatives);

(c) unintended constituents, including residuals, pollutants, contaminants, by products, that remain in the final product in concentrations of 100 ppm (0,0100 % [w/w], 100 mg/kg) or above or that remain in its ingredients or raw materials in concentrations of 1 000 ppm (0,100 % [w/w], 1 000 mg/kg) or above;

(d) substances within films that are not removed before the product is used;

‘Per- and polyfluoroalkyl substances’ or ‘PFAS’, means per- and polyfluoroalkyl substances (PFAS) as defined in Annex XVII, entry 82, of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council¹⁵;

‘polymer’ means polymer as defined in Article 3, point (5), of Regulation (EC) No 1907/2006;

‘synthetic polymers’ means macromolecular substances intentionally obtained by either of the following:

(a) a polymerisation process such as polyaddition or polycondensation or a similar process using monomers or other starting substances;

(b) chemical modification of natural or synthetic macromolecules;

(c) microbial fermentation;

‘synthetic polymer microparticles’, means synthetic polymer microparticles as defined in Annex XVII, entry 78, to Regulation (EC) No 1907/2006

Fehlt noch etwas?

3 Allgemeine Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die Formulierung an das entsprechenden Kapitel in der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen 2026 angepasst, inhaltlich ändert sich nichts.

Die genaue Formulierung des Produkts ist zusammen mit einer Erläuterung der Funktion jedes einzelnen Stoffs mitzuteilen.

Dafür soll die Berechnungs-Tabelle des EU Ecolabels 020 „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ verwendet werden [Link]. Die dort angegebenen Grenzwerte für KVV etc. werden nicht berücksichtigt.

Ein Sicherheitsdatenblatt des Produkts ist beizulegen, ebenso das technische Merkblatt (wenn vorhanden), Schulungsunterlagen und das Etikett (bzw. ein Entwurf desselben).

Für jeden Rohstoff, der in der Formulierung enthalten ist, ist ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Für die in den Kapiteln 4.2 und 4.2 genannten Stoffverbote bzw. Beschränkungen sind zusätzlich zum Sicherheitsdatenblatt Erklärungen der Hersteller der Stoffe/Gemische nötig.

Darüber hinausgehende besondere Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Muss der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseberichte oder andere Unterlagen einreichen, um die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten stammen.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von Laboratorien durchgeführt werden, die den allgemeinen Anforderungen der Norm EN ISO 17025 [2] oder gleichwertigen Anforderungen (GLP) genügen. Zulässig ist auch die Qualitätssicherung des Managementsystems des Labors nach ÖNORM EN ISO 9001 [3]. Dabei müssen die angewandten Labormethoden im Managementsystem erfasst sein.

3.1 **Bestimmungsgrenzen**

Alle Inhaltsstoffe müssen die Kriterien unter Anwendung der Bestimmungsgrenzen in Tabelle 1 erfüllen.

Wird durch die Tabelle in der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen ersetzt.

Tabelle 1 Grenzwerte für Inhaltsstoffe nach einzelnen Kriterien in Gew.-%

Bezeichnung des Kriteriums		Tenside	Konservierungsstoffe	Andere Stoffe
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden		≥ 0,010	N/A	N/A
Verbotene oder Beschränkungen unterworfene Stoffe	Ausschluss von Stoffen	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
	Gefährliche Stoffe	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010
	Besonders besorgniserregende Stoffe	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
	Begrenzung von sensibilisierenden Bestandteilen	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
	Konservierungsstoffe	N/A	keine Untergrenze*	N/A
	VOC	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
	Phosphor	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
Nachhaltige Beschaffung von Palmöl		≥ 0,010	N/A	≥ 0,010
* „keine Untergrenze“ bedeutet: ungeachtet ihrer Konzentration (analytische Bestimmungsgrenze) für alle Inhaltsstoffe, ausgenommen Nebenprodukte und Verunreinigungen aus den Ausgangsmaterialien, die bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% in der endgültigen Formulierung enthalten sein können.				

4 Teil A: Anforderungen an Porenfüller und filmbildende Beschichtungsmittel

4.1 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Die Formulierung an das entsprechenden Kapitel in der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen 2026 angepasst, inhaltlich ändert sich nichts.

Die in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen gemäß Detergentienverordnung [4] Artikel 4 (1) unter Berücksichtigung der Testvorschriften in Anhang I schnell aerob bioabbaubar sein.

Jene Tenside, die als gewässergefährdende Stoffe eingestuft sind: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (H400) oder chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (H412) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, müssen zusätzlich unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Soll bleiben. Anmerkung: In der EU Ecolabel-Kriterien ist, anders als hier, festgelegt, dass das für alle Tenside gilt, unabhängig von der Einstufung.

Ausnahmen:

Als Verlaufs- /benetzungsmittel dürfen maximal folgende Stoffe eingesetzt werden:

2,5% 1% nicht schnell, aber inhärent anaerob biologisch abbaubare Tenside (außer Silikontenside)

oder

0,25% nicht schnell, aber inhärent anaerob biologisch abbaubare Silikontenside

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Nachweise über die Abbaubarkeit von Tensiden vor; dafür ist die aktuellste DID-Liste maßgeblich.

In Teil A der DID-Liste ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid schnell biologisch abbaubar („R“) und anaerob biologisch abbaubar ist („Y“). Diese Liste steht auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung:

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part A](#) (2023)

Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Tenside sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie schnell und abhängig von ihrer Umwelteinstufung auch anaerob biologisch abbaubar sind, entsprechend Teil B der DID-Liste.

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part B](#) (2023)

4.2 Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächelter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Zertifizierungen unabhängiger Dritter und eine Dokumentation der CoC (Chain of Custody) vorlegen, die belegen, dass das zur Herstellung der Inhaltsstoffe verwendete Palm- und Palmkernöl aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammt.

Anerkannt werden Zertifizierungen wie das System „Roundtable on Sustainable Palm Oil“ (RSPO) (nach den Ansätzen Identitätssicherung, Segregiert oder Massenbilanz) oder jedes andere gleichwertige oder strikere System für nachhaltige Produktion.

Für chemische Derivate von Palm- und Palmkernöl wird akzeptiert, dass Nachhaltigkeit über „Book-and-Claim“-Systeme wie GreenPalm-Zertifikate oder gleichwertige Systeme nachgewiesen wird (Angabe der im jüngsten jährlichen Handelszeitraum erworbenen und zurückverkauften, in den jährlichen Fortschrittsberichten (Annual Communications of Progress, ACOP) gemeldeten Anzahl von GreenPalm-Zertifikaten).

Anmerkung: „Book and Claim“-Zertifikate sollen laut der überarbeiteten EU-Ecolabel-Richtlinie nicht mehr akzeptiert werden.

4.3 Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe

4.3.1 Besonders besorgniserregende Stoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt (Verbot bleibt, Einführung der Ausnahme für Verunreinigungen).

Das Endprodukt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Verfahren für die Festlegung der Liste der für die Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe ermittelt wurden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe der Kandidatenliste enthalten ist. Die aktuelle Liste der als

besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu konsultieren.

4.3.2 Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung

4.3.2.1 Endprodukt

Das Endprodukt darf nicht als

- Hautätzend Kat. 1A
- akut toxisch
- spezifisch zielorgantoxisch
- Sensibilisierend für Haut und Atemwege
- **DISKUSSION, zusätzlich: EUH 208 „Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen“**
- gewässergefährdend

gemäß der Definition in Anhang 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 eingestuft und gekennzeichnet sein.

4.3.2.2 Inhaltsstoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 unter Berücksichtigung der Ausnahme für Verlaufs-/Benetzungsmittel ersetzt.

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,010$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch, gewässergefährdend, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch gemäß Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 erfüllen.

Restmonomere, die in die in Tabelle 2 genannten H-Sätze eingestuft sind, dürfen in den frisch erzeugten Polymeren nur zu maximal 0,01% (100 mg/kg, 100 ppm) enthalten sein.

Wurden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 strengere allgemeine oder spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so sind diese maßgeblich.

Tabelle 2 Beschränkende Gefahreneinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

Akute Toxizität	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	H301 Giftig bei Verschlucken
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	H331 Giftig bei Einatmen

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2
H370 Schädigt die Organe	H371 Kann die Organe schädigen
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition ¹	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition ¹
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	
Kategorie 1A/1	Kategorie 1B
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2
H340 Kann genetische Defekte verursachen	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

¹ Ausgenommen: Expositionsweg "oral"

H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Gewässergefährdend	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3 und 4
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420 Die Ozonschicht schädigend	

Für die in folgender Tabelle genannten Stoffe gelten die angeführten Ausnahmen.

Tabelle 3 Ausgenommene Stoffe

Stoff	Gefahrenhinweis
Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
<i>Verlaufs-/Benetzungsmittel</i> <i>[diese Ergänzung zum EU Ecolabel besteht weiterhin]</i>	<i>H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung</i>
Enzyme (*)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (**)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
Für Konservierungsmittel in filmbildenden Beschichtungsmitteln gelten als Grenzwerte die spezifischen Konzentrationsgrenzwerte für H317 bzw. H334, die gemäß Artikel 10 der REACH-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) festgelegt sind.	
(*) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen. (**) Bei Konzentrationen von weniger als 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt von weniger als 0,10 %.	

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss die Erfüllung dieses Kriteriums für das Endprodukt und für Inhaltsstoffe, die in Konzentrationen > 0,010 Gew.-% im Endprodukt vorhanden sind, nachweisen.

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe in der/den Form(en) und dem/den Aggregatzustand bzw. -zuständen, in denen sie im Produkt vorliegen, die Kriterien für eine Einstufung unter einem oder mehreren Gefahrenhinweisen in Tabelle 2 erfüllt.

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen das Vorhandensein von Inhaltsstoffen hervorgeht, die die Ausnahmebedingungen erfüllen.

4.3.3 Spezifische Verbote und Beschränkungen

4.3.3.1 Spezifische Stoffverbote

Die folgenden Stoffe dürfen ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sein:

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Folgende Verbote sollen nicht übernommen werden:

~~5-chloro-2-methyl-4-isothiazolin-3-one/2-methyl-4-isothiazolin-3-one (CMIT/MIT, CAS No 55965-84-9),~~

~~methylisothiazolinone (MIT, CAS No 2682-20-4),~~

ANMERKUNG: Unseres Wissens nach kann auch das Verbot von „Synthetic polymer microplastics“ mit der Definition nach Anhang XVII der REACH-VO übernommen werden.

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und andere Alkylphenolderivate
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze
- Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
- Nanosilber
- Phosphate (= Anorganische Polyphosphate)
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)
- schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze
- reaktive Chlorverbindungen
- Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)
- Atranol
- Chloratranol
- Rhodamin B
- Triclosan
- 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate
- Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, Natriumhydroxyl-methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff
- Glutaraldehyd
- Mikroplastik

~~„Mikroplastik“: Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffs, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird:~~

- ~~a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden,~~
- ~~b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle,~~
- ~~c) mikrobielle Fermentation~~

Beurteilung und Prüfung: Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe plus Herstellererklärungen nach der EU Ecolabel Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen, die abweichenden Kriterien, z.B. für Isothiazolinone, werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für Polymerdispersionen gilt eine eigene Herstellererklärung.

Zusätzlich zu den Stoffverboten EU Ecolabel für Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind folgende Stoffgruppen verboten

- Duftstoffe
- Farbstoffe
- Phthalate
- Phosphonate

(Beispiele: DTPMP (Diethylentriaminpenta(methylenphosphonat), EDTMP (Ethyldiamintetra(methylenphosphonat), ATMP (Aminotris(methylenphosphonat), HEDP(1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure), PBTC (Phosphonobutan-tricarbonsäure))

Beurteilung und Prüfung: Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe

4.3.4 Andere spezifische Beschränkungen

4.3.4.1 Phosphor

Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt darf nicht mehr als 0,2% betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller teilt die Einzelheiten der Berechnungen mit, aus denen die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht.

4.3.4.2 Konservierungsstoffe

*Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.
Anmerkung: Enthält den Grenzwert für 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (BIT) (CAS No 2634-3398 von 0,0050 % w/w;*

- i) Das Produkt darf Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können.
- ii) Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log Kow < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log Kow$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF.
- iii) Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter etwaiger zugesetzter Konservierungsstoffe sowie Angaben über deren BKF- oder $\log Kow$ -Werte vor. Der Antragsteller reicht ein Bild der Verpackung bzw. des Etiketts ein.

4.3.4.3 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

A. Grenzwerte im Produkt

Porenfüller und filmbildende Beschichtungsmittel dürfen zu maximal 5,0 w/w% VOC enthalten.

Als Definition für VOC gilt jene gemäß der VOC-Richtlinie 2010/75/EU².

B. Einhaltung der MAK-Werte

Bei Anwendung des Produktes dürfen die MAK-Werte gemäß Grenzwertverordnung 2025 [5] nicht überschritten werden.

Beurteilung und Prüfung:

Ad A Der Antragsteller legt detaillierte Berechnungen der Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen vor.

² Eine flüchtige organische Verbindung ist eine organische Verbindung und der Kreosotanteil, die bzw. der bei 293,15 K (20°C) einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr hat oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweist. Im Sinne dieser Richtlinie gilt der Kreosotanteil, der bei 293,15 K diesen Dampfdruck übersteigt, als flüchtige organische Verbindung.

Ad B: Messung der Verdampfungsrate der Lösungsmittel nach ASTM D 3539 oder vergleichbarer Methoden

oder

Berechnung nach 6 Anhang I, Kapitel 7 (S.36)

4.4 Verpackungsanforderungen

- **Halogenierte Polymere sind PVC ist nicht zulässig.**
- Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle [6] zu kennzeichnen.
- Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ÖNORM EN ISO 14021 [7]
„Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.
- Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) der Primärverpackung muss folgenden Grenzwert einhalten:

$$\text{GNV} = \sum ((W_i + U_i) / (D_i)) < X$$

$$X = 1,0 \text{ g Verpackung} / \text{Aktivgehalt}$$

Dabei ist:

W_i = das Gewicht (g) der Primärverpackung (i), ggf. einschließlich Etikett.

U_i = das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen nicht wiederverwerteten Materials (Neumaterials). Liegt der Anteil des wiederverwerteten Materials in der Primärverpackung bei 0 %, dann ist $U_i = W_i$.

D_i = Aktivgehalt im Produkt (g)

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle eine Berechnung des GNV des Produkts vor.

4.5 Gebrauchstauglichkeit

Eine ausreichende Gebrauchstauglichkeit muss entweder anhand von Labortests oder einem Verbrauchertest nachgewiesen werden.

4.5.1 Labortests

Labortests können entweder an unabhängige, qualitätsgesicherte Labors vergeben oder in firmeneigenen Labors unter folgender Voraussetzung durchgeführt werden:

- Auditierung durch das ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH oder vergleichbare, vom VKI zugelassene Organisationen (Qualitätssicherung des Managementsystems)
oder
- nachweisliche Qualitätssicherung des Managementsystems nach ISO 9001 [3]
Die angewandten Labormethoden müssen im Managementsystem erfasst sein.

Oder

- Teilnahme an Ringversuchen (Nachweis der Reproduzierbarkeit)

Folgende Tests müssen durchgeführt werden

- Gleitreibung
- Haftfestigkeit
- Beständigkeit gegenüber Wasser und Detergenzien
- Anschmutzung
- Entfernbarekeit

Die Durchführungsbestimmungen der Labortests sind in Anhang II (Kap.8, S.37) zu finden.

4.5.2 Verbrauchertest

Die Verbrauchertests sind mit Hilfe der Fragebögen unter Kap.9 (S.42) für Beschichtungsmittel und Kap.10 (S.43) für Porenfüller bzw. deren Übersetzungen durchzuführen.

Verbrauchertests gemäß den Anforderungen des Nordic Swan für „Floor Filming Products“ sind gleichwertig und werden als Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die Gebrauchstauglichkeit anerkannt.

Rahmenbedingungen: Beschichtungsmittel

- Das Produkt muss von mindestens 5 Anwendern für jeweils mindestens 3

Monate getestet werden.

- Die Begehung des Bodens muß normalem Kundenverkehr in Gängen großer Behörden entsprechen.
- Beschichtungsmittel müssen an allen empfohlenen Bodenbelagsarten getestet werden. (Zumindest 1 Anwender je Fußbodenbelagsart).

Rahmenbedingungen: Porenfüller

- Im Fall von Porenfüllern muss ein darauf abgestimmtes Beschichtungsmittel verwendet werden.

Kriterien:

- Keine Einzelbenotung mit 5
- Keine Gesamtbenotung mit 5
- Gesamtbenotung von mindestens 3 von 4 der 5 Anwender (80%)

4.6 Gebrauchsanleitungen

4.6.1 Deklaration

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Deklaration soll bei Bodenbeschichtungsmitteln und Porenfüllern (zumindest) das eingesetzte Konservierungsmittel am Etikett deklariert oder in der technischen Dokumentation genannt werden. Diese Deklaration soll in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Detergenzienverordnung erfolgen.

4.6.2 Dosierungshinweise

Es ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.

Bei Grundreinigungsmitteln mit einem pH-Wert > 9,5 (gemessen in der höchsten ausgelobten Anwendungskonzentration) muss auf dem Etikett oder in der technischen Dokumentation auf geeignete Maßnahmen zur Neutralisierung der Reinigungsflotte für die Entsorgung hingewiesen werden.

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ergänzt:

4.6.3 Informationen zur Entsorgung von Verpackungen

4.6.4 Umweltinformationen

4.6.5 Schulung gewerblicher Anwender

Der Hersteller, der Vertreiber oder ein Dritter muss Schulungen oder Schulungsmaterial für das Reinigungspersonal anbieten.

Darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung von Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.

5 Teil B: Anforderungen an Grundreinigungsmittel

5.1 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Die Formulierung an das entsprechenden Kapitel in der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen 2026 angepasst, inhaltlich ändert sich nichts.

Die in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen gemäß Detergentienverordnung [4] Artikel 4 (1) schnell aerob bioabbaubar sein.

Jene Tenside, die als gewässergefährdende Stoffe eingestuft sind: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (H400) oder chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (H412) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, müssen zusätzlich unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Soll bleiben. Anmerkung: In der EU Ecolabel-Kriterien ist festgelegt, dass das für alle Tenside gilt, unabhängig von der Einstufung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Nachweise über die Abbaubarkeit von Tensiden vor; dafür ist die aktuellste DID-Liste maßgeblich.

In Teil A der DID-Liste ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid schnell biologisch abbaubar („R“) und anaerob biologisch abbaubar ist („Y“). Diese Liste steht auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung:

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part A](#) (2023)

Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Tenside sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie schnell und abhängig von ihrer Umwelteinstufung auch anaerob biologisch abbaubar sind, entsprechend Teil B der DID-Liste.

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part B](#) (2023)

5.2 Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Zertifizierungen unabhängiger Dritter und eine Dokumentation der CoC (Chain of Custody) vorlegen, die belegen, dass das zur Herstellung der Inhaltsstoffe verwendete Palm- und Palmkernöl aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammt.

Anerkannt werden Zertifizierungen wie das System „Roundtable on Sustainable Palm Oil“ (RSPO) (nach den Ansätzen Identitätssicherung, Segregiert oder Massenbilanz) oder jedes andere gleichwertige oder strikere System für nachhaltige Produktion.

Für chemische Derivate von Palm- und Palmkernöl wird akzeptiert, dass Nachhaltigkeit über „Book-and-Claim“-Systeme wie GreenPalm-Zertifikate oder gleichwertige Systeme nachgewiesen wird (Angabe der im jüngsten jährlichen Handelszeitraum erworbenen und zurückverkauften, in den jährlichen Fortschrittsberichten (Annual Communications of Progress, ACOP) gemeldeten Anzahl von GreenPalm-Zertifikaten).

Anmerkung: „Book and Claim“-Zertifikate sollen laut der überarbeiteten EU-Ecolabel-Richtlinie nicht mehr akzeptiert werden.

5.3 Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe

5.3.1 **Besonders besorgniserregende Stoffe**

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt (Einführung der Ausnahme für Verunreinigungen).

Das Endprodukt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Verfahren für die Festlegung der Liste der für die Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe ermittelt wurden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe der Kandidatenliste enthalten ist. Die aktuelle Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu konsultieren.

5.3.2 **Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung**

5.3.2.1 **Endprodukt**

Das Endprodukt darf nicht als

- Hautätzend Kat. 1A
- akut toxisch
- spezifisch zielorgantoxisch

- sensibilisierend für Haut und Atemwege
- **EUH 208 „Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen“**
- gewässergefährdend

gemäß der Definition in Anhang 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 eingestuft und gekennzeichnet sein.

5.3.2.2 Inhaltsstoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,010$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch, gewässergefährdend, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch gemäß Anhang 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 erfüllen.

Restmonomere, die in die in Tabelle 2 genannten H-Sätze eingestuft sind, dürfen in den frisch erzeugten Polymeren nur zu maximal 0,01% (100 mg/kg, 100 ppm) enthalten sein.

Wurden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 strengere allgemeine oder spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so sind diese maßgeblich.

Tabelle 4 Beschränkende Gefahreneinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

Akute Toxizität	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	H301 Giftig bei Verschlucken
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	H331 Giftig bei Einatmen
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2
H370 Schädigt die Organe	H371 Kann die Organe schädigen
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition ³	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition ³
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	

³ Ausgenommen: Expositionsweg "oral"

Kategorie 1A/1	Kategorie 1B
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2
H340 Kann genetische Defekte verursachen	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Gewässergefährdend	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3 und 4
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420 Die Ozonschicht schädigend	

Für die in folgender Tabelle genannten Stoffe gelten die angeführten Ausnahmen.

Tabelle 5 Ausgenommene Stoffe

Stoff	Gefahrenhinweis
Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (*)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (**)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
(*) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen. (**) Bei Konzentrationen von weniger als 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt von weniger als 0,10 %.	

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss die Erfüllung dieses Kriteriums für das Endprodukt und für Inhaltsstoffe, die in Konzentrationen > 0,010 Gew.-% im Endprodukt vorhanden sind, nachweisen.

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe in der/den Form(en) und dem/den Aggregatzustand bzw. -zuständen, in denen sie im Produkt vorliegen, die Kriterien für eine Einstufung unter einem oder mehreren Gefahrenhinweisen in Tabelle 2 erfüllt.

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen das Vorhandensein von Inhaltsstoffen hervorgeht, die die Ausnahmebedingungen erfüllen.

5.3.3 Spezifische Verbote und Beschränkungen

5.3.3.1 Spezifische Stoffverbote

Die folgenden Stoffe dürfen ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sein:

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und andere Alkylphenolderivate
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze
- Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
- Nanosilber
- Phosphate (= Anorganische Polyphosphate)
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- perfluorierte Alkylate
- schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze
- reaktive Chlorverbindungen
- Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)
- Atranol
- Chloratranol
- Rhodamin B
- Triclosan
- 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate
- Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, Natriumhydroxyl-methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff
- Glutaraldehyd
- Mikroplastik

„Mikroplastik“: Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffs, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird:

a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden,

- b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle,
- c) mikrobielle Fermentation

Beurteilung und Prüfung: Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe plus Herstellererklärungen nach der EU Ecolabel Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen. ~~Für Polymerdispersionen gilt eine eigene Herstellererklärung.~~

Zusätzlich zu den Stoffverboten EU Ecolabel für Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind folgende Stoffgruppen verboten

- Duftstoffe
- Farbstoffe
- Phthalate
- Phosphonate (Beispiele: DTPMP (Diethylentriaminpenta(methylenphosphonat), EDTMP (Ethyldiamintetra(methylenphosphonat), ATMP (Aminotris(methylenphosphonat), HEDP(1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure), PBTC (Phosphonobutan-tricarbonsäure))

Beurteilung und Prüfung: Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe

5.3.3.2 Andere spezifische Beschränkungen

A. Phosphor

Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt darf nicht mehr als 0,2% betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller teilt die Einzelheiten der Berechnungen mit, aus denen die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht.

B. Konservierungsstoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Anmerkung: Enthält den Grenzwert für 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (BIT) (CAS No 2634-3398 von 0,0050 % w/w;

i) Das Produkt darf Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können.

ii) Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der

Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log K_{ow} < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log K_{ow}$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF.

iii) Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter etwaiger zugesetzter Konservierungsstoffe sowie Angaben über deren BKF- oder $\log K_{ow}$ -Werte vor. Der Antragsteller reicht ein Bild der Verpackung bzw. des Etiketts ein.

5.3.3.3 Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

A. Grenzwerte im Produkt

Grundreinigungsmittel dürfen zu maximal 20,0 w/w% VOC enthalten.

Als Definition für VOC gilt jene gemäß der der VOC-Richtlinie 2010/75/EU ⁴.

B. Einhaltung der MAK-Werte

Bei Anwendung des Produktes dürfen die MAK-Werte gemäß Grenzwertverordnung 2025 [5] nicht überschritten werden.

Beurteilung und Prüfung:

Ad A Der Antragsteller legt detaillierte Berechnungen der Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen vor.

Ad B: Messung der Verdampfungsrate der Lösungsmittel nach ASTM D 3539 oder vergleichbarer Methoden

oder

Berechnung nach Anhang I (Kap.7, S.36).

5.4 Verpackungsanforderungen

- Halogenierte Polymere sind PVC ist nicht zulässig.

⁴ Eine flüchtige organische Verbindung ist eine organische Verbindung und der Kreosotanteil, die bzw. der bei 293,15 K (20°C) einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr hat oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweist. Im Sinne dieser Richtlinie gilt der Kreosotanteil, der bei 293,15 K diesen Dampfdruck übersteigt, als flüchtige organische Verbindung.

- Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle [6] zu kennzeichnen.
- Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ÖNORM EN ISO 14021 [7]
„Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.
- Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) der Primärverpackung muss folgenden Grenzwert einhalten:

$$\text{GNV} = \sum ((W_i + U_i) / (D_i)) < X$$

$$X = 1,0 \text{ g Verpackung} / \text{Aktivgehalt}$$

Dabei ist:

W_i = das Gewicht (g) der Primärverpackung (i), ggf. einschließlich Etikett.

U_i = das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen nicht wiederverwerteten Materials (Neumaterials). Liegt der Anteil des wiederverwerteten Materials in der Primärverpackung bei 0 %, dann ist $U_i = W_i$.

D_i = Aktivgehalt im Produkt (g)

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle eine Berechnung des GNV des Produkts vor.

5.5 Gebrauchstauglichkeit

Eine ausreichende Gebrauchstauglichkeit muss entweder anhand von Labortests oder einem Verbrauchertest nachgewiesen werden.

5.5.1 Labortests

Labortests können entweder an unabhängige, qualitätsgesicherte Labors vergeben oder in firmeneigenen Labors unter folgender Voraussetzung durchgeführt werden:

- Auditierung durch das ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH oder vergleichbare, vom VKI zugelassene Organisationen (Qualitätssicherung des Managementsystems)

oder

- nachweisliche Qualitätssicherung des Managementsystems nach ISO 9001
Die angewandten Labormethoden müssen im Managementsystem erfasst sein.

oder

- Teilnahme an Ringversuchen (Nachweis der Reproduzierbarkeit)

Folgender Test muss durchgeführt werden

- Labortest für Grundreiniger: Entfernbarkeit

Die Durchführungsbestimmungen der Labortests sind in Anhang II (Kap.8, S.37) zu finden.

5.5.2 Verbrauchertest

Die Verbrauchertests sind mit Hilfe des Fragebogens in Kap. 11 (S.44) bzw. seiner Übersetzung durchzuführen.

Verbrauchertests gemäß den Anforderungen des Nordic Swan für „Floor Filming Products“ (Version 4.1) sind gleichwertig und werden als Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die Gebrauchstauglichkeit anerkannt.

Rahmenbedingungen

- Grundreinigungsmittel müssen von mindestens 5 Anwendern und an mindestens 2 verschiedenen Fußbodenbelägen getestet werden.
Ausnahme: Grundreiniger, die nur für eine Bodenbelagsart empfohlen werden, wie z.B. für Linoleum.
- Die Fußbodenbeläge sollen mit 2-3 unterschiedlichen Beschichtungen behandelt worden sein.
- Die Beschichtungen sollten bereits über einen längeren Zeitraum strapaziert worden sein (idealerweise mindestens ein Jahr alt sein).

Kriterien:

- Keine Einzelbenotung mit 5
- Keine Gesamtbenotung mit 5
- Gesamtbenotung von mindestens 3 von 4 der 5 Anwendungen (80%)

5.6 Gebrauchsanleitung

5.6.1 Dosierungshinweise

Es ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.

Bei Grundreinigungsmitteln mit einem pH-Wert > 9,5 (gemessen in der höchsten ausgelobten Anwendungskonzentration) muss auf dem Etikett oder in der technischen Dokumentation auf geeignete Maßnahmen zur Neutralisierung der Reinigungsflotte für die Entsorgung hingewiesen werden.

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ergänzt:

5.6.2 Informationen zur Entsorgung von Verpackungen

5.6.3 Umweltinformationen

5.6.4 Schulung gewerblicher Anwender

Der Hersteller, der Vertreiber oder ein Dritter muss Schulungen oder Schulungsmaterial für das Reinigungspersonal anbieten.

Darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung von Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.

Bei Grundreinigungsmitteln mit einem pH-Wert > 9,5 (gemessen in der höchsten ausgelobten Anwendungskonzentration) insbesondere auf geeignete Maßnahmen zur Neutralisierung der Reinigungsflotte für die Entsorgung hingewiesen werden.

6 Anhang I: Nachweis der biologischen Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen

Als Bezug für die Prüfungen auf anaerobe Abbaubarkeit gelten EN ISO 11734, ECETOC Nr. 28 (Juni 1988), OECD 311 oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss. Zum Nachweis der Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen können auch Prüfverfahren angewandt werden, die die Bedingungen in einer einschlägigen anaeroben Umgebung simulieren.

Extrapolation bei Stoffen, die nicht in der DID-Liste enthalten sind

Bei Inhaltsstoffen, die nicht in der DID-Liste aufgeführt sind, kann die biologische Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen wie folgt dokumentiert werden:

Zulässige Extrapolation: Von den mit einem Rohstoff erhaltenen Ergebnissen ist durch Extrapolation auf die endgültige anaerobe Abbaubarkeit strukturell ähnlicher Tenside zu schließen. Wurde die anaerobe biologische Abbaubarkeit eines Tensids (oder einer Gruppe von Homologen) gemäß der DID-Liste bestätigt, kann davon ausgegangen werden, dass ein ähnliches Tensid ebenfalls anaerob biologisch abbaubar ist (so ist z. B. C12/15 A 1-3 EO-Sulfat [DID Nr. 8] anaerob biologisch abbaubar, und eine ähnliche anaerobe biologische Abbaubarkeit kann auch für C12/15 A 6 EO-Sulfat angenommen werden). Wurde die anaerobe biologische Abbaubarkeit eines Tensids durch ein geeignetes Prüfverfahren bestätigt, dann kann davon ausgegangen werden, dass ein ähnliches Tensid ebenfalls anaerob biologisch abbaubar ist (so können z. B. Angaben aus der Literatur, die die anaerobe biologische Abbaubarkeit von Tensiden aus der Gruppe der Ammoniumsalze der Alkylester bestätigen, als Nachweis für eine ähnliche anaerobe biologische Abbaubarkeit anderer quartärer Ammoniumsalze dienen, die Esterbindungen in der/den Alkylkette[n] enthalten).

Screeningtest auf anaerobe Abbaubarkeit: Ist eine neue Prüfung erforderlich, so ist ein Screeningtest nach EN ISO 11734, ECETOC Nr. 28 (Juni 1988), OECD 311 oder einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

Prüfung auf Abbaubarkeit bei niedriger Dosierung: Ist eine neue Prüfung erforderlich und treten beim Screeningtest Probleme auf (z. B. Schwierigkeiten wegen der Toxizität des zu prüfenden Stoffes), so ist die Prüfung mit einer niedrigen Dosis des Tensids zu wiederholen und der Abbau durch ¹⁴C-Messungen oder chemische Analysen zu überwachen. Prüfungen mit niedrigen Dosierungen können nach OECD 308 (August 2000) oder einem gleichwertigen Verfahren durchgeführt werden.

Ist in DID-Liste Teil B enthalten.

7 Anhang I: Berechnung der Einhaltung der MAK-Werte

Die Einhaltung der österreichischen MAK-Werte laut Grenzwertverordnung [5] ist für jeden Stoff einzeln zu berechnen.

Als eingesetzte Produktmenge soll die maximal empfohlene Einsatzkonzentration berücksichtigt werden (z.B. minimale m² pro Liter Lösung).

Als Dampfdruck (p) der eingesetzten Stoffe soll jener bei 20°C in mmHg eingesetzt werden.

Eine Standard-Raumhöhe von 2,5 m soll der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Beispiel: Unterschreitet die Komponente A die MAK-Werte bei der Anwendung des Produktes?

MAK-Wert von A: 300 mg/m³

Dampfdruck: 0.35 mmHg bei 20°C

Verdampfungsfaktor: 0.3 (gemäß Tabelle 1, s.u.)

Anteil des VOC (A) im Produkt: 3.9%

Produktdichte: 1.0299 kg/l

Empfohlene Dosierung: 1 l /40-90 m²

Menge von A / Liter Produkt =

$$(\% \text{ A im Produkt})/100\% \times \text{Dichte (kg/l)} \times 1000 \text{ g/kg} = 0.039 \times 1.0299 \text{ kg/l} \times 1000 \text{ g/kg} \\ = 40.17 \text{ g/l}$$

Nötiges Luftvolumen (m³/l Produkt) zur Unterschreitung des MAK-Wertes =

$$((\text{Menge von A/Liter Produkt}) \times 1000 \text{ mg/g}) \times \text{Verdampfungsfaktor} / \text{MAK-Wert (mg/m}^3) \\ = ((40.17 \text{ g/l} \times 1000 \text{ mg/g}) \times 0.3) / 300 \text{ mg}^3 = 40.17 \text{ m}^3/\text{l}$$

Bei der maximalen Dosierung (1 Liter Produkt ausreichend für 40 m² Boden, Raumhöhe 2.5 m), wird der MAK-Wert in der Standard-Raumluft unterschritten:

Volumen an Luft (m³)

= Kleinste Fläche des Bodenbelages, die laut Dosierempfehlung behandelt werden kann (m²)

x 2.5 m (Standard-Raumhöhe)

$$= 40 \text{ m}^2/\text{l} \times 2.5 \text{ m} = 100 \text{ m}^3/\text{l} > 40.17 \text{ m}^3/\text{l} \text{ (nötiges Luftvolumen)}$$

Daher: A ist in dieser Konzentration zulässig.

Tabelle 1:
Verdampfungsfaktor
eines VOC in
Abhängigkeit vom
Dampfdruck

Dampfdruck (p) in mmHg bei 20°C	Verdampfungsfaktor
p > 3	1.0
3 > p > 1	0.7
1 > p > 0.1	0.3
0.1 > p	0.0

8 Anhang II: Durchführungsbestimmungen: Gebrauchstauglichkeit durch Laborprüfungen.

Allgemeine Parameter

Standardbeläge

Alle unten angeführten Labortests müssen an den folgenden 3 Arten an Standardbelägen durchgeführt werden. Wenn nicht anders angegeben, sollen schwarze bzw. dunkle Beläge verwendet werden.

1/ Linoleum:

Fa. Forbo Typ Marmoleum topshield Fbr. 630, schwarz, leicht marmoriert, 50x50cm

Fa. Forbo Marmoleum walton 123 (schwarz)

oder vergleichbare Linoleum-Bodenbeläge anderer Hersteller

Sollte der Fußbodenbelag werkseitig vergütet sein, so kann die Vergütung vor der Beschichtung gründlich entfernt werden⁵.

2/ PVC:

Fa. Armstrong DLW AG Typ Solid pur 521-092, dunkelblau 60x60 cm

Fa. Mipolam, PVC – schwarz leicht strukturiert, 30x30 cm

Fa. Mipolam, PVC – schwarz uni (Wandbelag), 33x33 cm

Gerriets 17311110 VARIO 160 schwarz/weiß B1

oder vergleichbare PVC-Bodenbeläge anderer Hersteller

Sollte der Fußbodenbelag werkseitig vergütet sein, so kann die Vergütung vor der Beschichtung entfernt werden⁶.

3/ Kautschuk:

Noraplan uni Artikel Nr: 244 / Farbe 597 (schwarz) Material Nr. 66315

Noraplan uni, Art. 1461, Farbe 0597

oder vergleichbare Kautschuk-Bodenbeläge anderer Hersteller

⁵ Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies lediglich für die Durchführung von Labortests zur Untersuchung von Bodenbeschichtungsmitteln und Grundreinigern nötig ist. Diese Vergütungen sind meist so konzipiert, dass sie die Beschichtung des Fußbodenbelages unnötig machen sollen und sollen daher nicht entfernt werden. Das Entfernen der Vergütung eines Fußbodenbelags kann in der Praxis auch dazu führen, dass etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche verfallen.

⁶ S.obige Fußnote

Sollte der Fußbodenbelag werkseitig vergütet sein, so kann die Vergütung entfernt werden⁷.

Aufgebrachte Beschichtung

- Die zu testende Beschichtung wird im Labormaßstab frisch angerührt und erst nach 16 Stunden (Mindest-Ruhezeit) für den Test verwendet, insofern keine aktuelle Lagerware griffbereit ist.
- 2 Aufzüge, Menge entsprechend der Herstellerangaben, im Abstand von 45 – 120 min. aufgebracht.
- Wenn nicht anders angegeben, sollen die Trocknungszeit der Beschichtung 1-3 Tage bei Raumtemperatur betragen.

Filterpapier

Rundfilter für qualitative Analyse – IDL GmbH & Co. KG Type BASIC, Ø 70mm, Black Ribbon 589/1, Ø 50 oder 90 mm
oder vergleichbare Filterpapiere anderer Hersteller

Porenfüller müssen **gemeinsam mit einem darauf abgestimmten Einpflegemittel** getestet werden. Aufgebrachte Beschichtung entsprechend o.a. Parametern.

Temperatur und **Luftfeuchtigkeit** sind im Testbericht zu dokumentieren.

Fotodokumentation der folgenden Tests:

Hafffestigkeit, Beständigkeit gegenüber Wasser und Detergenzien, Anschmutzung

8.1.1 Gleitreibung

Testmethode: nach ÖNORM EN 13893:2003 [8] oder DIN 51131 [9]

Messung am trockenen Untergrund

und mit der Gleiter-Baugruppe entsprechend der ÖNORM EN 13893:2003 [8]

Kriterium: Für alle Beschichtungen: Gleitreibungskoeffizient $\mu > 0,3$
bei einer Auslobung „Rutschhemmend“ $\mu > 0,45$

⁷ Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies lediglich für die Durchführung von Labortests zur Untersuchung von Bodenbeschichtungsmitteln und Grundreinigern nötig ist. Diese Vergütungen sind meist so konzipiert, dass sie die Beschichtung des Fußbodenbelages unnötig machen sollen, und sollen daher nicht entfernt werden. Das Entfernen der Vergütung eines Fußbodenbelags kann in der Praxis auch dazu führen, dass etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche verfallen.

8.1.2 Haftfestigkeit

Testmethode: Bestimmung mittels Klebeband-Abrisstest.

Klebeband: Scotch Magic, Tesa Klebeband Office 12mm x 10m transparent oder vergleichbare

Kriterium: Die Beschichtung ist nach Abriss des Klebebands unverändert

8.1.3 Beständigkeit gegenüber Wasser und Detergenzien

Wasserbeständigkeit

Testmethode:

Einwirkzeit des Wassers: 30 Minuten

Entfernung des restlichen Wassers mit einem weichen Papiertuch.

Beurteilung (s.u.):

Sofort im nassen Zustand und nach 120 min. im trockenen Zustand.

Beständigkeitstest gegenüber Detergenzien

Standarddetergens:

C8-11 Alcohol, pred.linear, >2,5 - ≤10 EO (DID-Nr.: 2156)	8%
C12-18 Alkyl phosphate esters (DID-Nr.: 2029)	3%
Natriumcitrat	5%
Natriumcarbonat	0,5%
Entionisiertes Wasser	83,5 %

Anwendungskonzentration: 0,5%

pH-Wert der Lösung: 6-8

Testmethode:

Einwirkzeit: 30 Minuten

Entfernung des restlichen Detergens mit einem weichen Papiertuch.

Beurteilung (s.u.):

Sofort im nassen Zustand und nach 120 min. im trockenen Zustand.

Beurteilung:

Beurteilung für den nassen Film (initial)	Befund
Unzureichend	Starkes Weißanlaufen des Films, deutliche bis starke Blasenbildung, Film zum Teil bereits abgelöst.
Mäßig	Weißanlaufen des Films, jedoch keine Blasenbildung.

Gut	Geringes bis nur stellenweises Weißanlaufen des Films, jedoch keine Filmdeformationen sichtbar.
Sehr gut	Kein Weißanlaufen und keine sichtbare Beeinträchtigung des Films. Film unverändert.

Beurteilung für den trockenen Film (final) nach 1-2 h	Befund
Unzureichend	Weißes Anlaufen des Films; starke Randbildung; Film zum Teil abgelöst.
Mäßig	Deutliche Randbildung; Film zeigt leichtes graues Anlaufen.
Gut	Leichte Ränder sichtbar, Film einwandfrei
Sehr gut	Film völlig einwandfrei, keine Beschädigungen erkennbar.

Kriterium:

Beide Beurteilungen müssen dokumentiert werden.

Nach 120 min muss die Beurteilung „sehr gut“ oder „gut“ erreicht werden.

8.1.4 Anschmutzung

Zur besseren Beurteilung soll ein weißer, glatter Bodenbelag verwendet werden (z.B. Tanz-PVC (930x330mm)).

Vergleichsprodukt ist ein gängiges Produkt am Markt, die Auswahl muss in den Unterlagen dokumentiert werden.

Beide Beschichtungen müssen gleich lang – 1-3 Tage getrocknet sein.

Testmethode: ÖNORM EN 1269, Verfahren B [10], ÖNORM EN 14565, Anhang B [11], vergleichbare Hausmethoden (die Vergleichbarkeit muss belegt sein).

Testschmutz entsprechend den o.a. Normen

Kriterium: Das Anschmutzverhalten darf nicht schlechter sein als das Anschmutzverhalten des Vergleichsproduktes.

8.1.5 EntfernbarekeitTestmethode:

Simulierung der Alterung der Beschichtung: 48 h in einem Wärmeschrank bei 37 °C ± 1,1 °C gemäß [12]

Anforderung an den Grundreiniger: er muss marktverfügbar sein, für die Beschichtung geeignet und soll in der empfohlenen Anwendungskonzentration eingesetzt werden (Dokumentation im Prüfbericht)

15 min Einwirkzeit

Danach: Spülen mit Wasser

Anschließend die Entfernbarkeit beurteilt

Bewertung	
Unzureichend	0 bis 30 % entfernt
Mäßig	30 bis 50 % entfernt
Gut	50 bis 70 % entfernt
Sehr gut	70 bis 90 % entfernt
Hervorragend	90 bis 100% entfernt

Kriterium: Die Beschichtung muss anlösbar sein (zumindest „mäßig“ nach u.a. Tabelle)

8.1.6 Labortest für Grundreiniger: Entfernbarkeit

Testmethode:

Als Beschichtungsmittel soll ein marktverfügbares Produkt eingesetzt werden, für das der Grundreiniger geeignet ist (Wahl des Produktes muss dokumentiert werden).

Aufbringen der Beschichtung siehe allgemeine Vorgaben

Simulierung der Alterung der Beschichtung:

48 h in einem Wärmeschrank bei 37 °C ± 1,1 °C gemäß [12]

Arbeitsschritte:

15 min Einwirkzeit

Abreiben mit einem Pad (wenig abrasiv, z.B. weiß bis rot gemäß der Farbcodierung von 3M)

Spülen mit Wasser

Trocknen mit Druckluft

Anschließend wird die Entfernbarkeit beurteilt.

Bewertung	
Unzureichend	0 bis 30 % entfernt
Mäßig	30 bis 50 % entfernt
Gut	50 bis 70 % entfernt
sehr gut	70 bis 90 % entfernt
Hervorragend	90 bis 100% entfernt

Kriterium: Die Bewertung „hervorragend“ muss erreicht werden. Zugleich dürfen keine visuell erkennbaren Beschädigungen am Bodenbelag entstanden sein.

9 Fragebögen zum Verbrauchertest für Beschichtungsmittel

Produktname: _____

Für folgende Bodenarten geeignet (vom Hersteller auszufüllen):

☐ Linoleum ☐ Kautschuk ☐ PVC ☐ Sonstige:

☐ Sonstige: ☐ Sonstige:

Testparameter	Note (1-5)
Wie einfach ist das Produkt anzuwenden - lässt es sich gut verteilen?	
Bildet sich Schaum bei der Anwendung?	
Bildet sich Geruch bei der Anwendung?	
Benetzung und Verlauf: Bildet sich eine ebene, homogene Schicht?	
Reinigung der fertigen Beschichtung	
Können Absatzstreifen gut entfernt werden?	
Bleibt der ursprüngliche Glanz der Beschichtung erhalten?	
Wie leicht ist der beschichtete Bodenbelag zu wischen?	
Wie beurteilen Sie die Rutschhemmung?	
Wie beurteilen Sie die Beständigkeit gegenüber Wasser?	
Wie beurteilen Sie die Beständigkeit der Farbe?	
Wie beurteilen Sie die Beständigkeit bei der empfohlenen Reinigung?	

Gesamtbewertung (Schulnoten 1-5): _____

(Andere Parameter wie Abtragen der Schicht, Trocknungszeit vor der 2. Beschichtung, Widerstandsfähigkeit gegenüber Abnutzung etc. können hier berücksichtigt werden)

Testperiode: _____

Testobjekt (Gebäude, Bereich): _____

Belagstyp / Trägermaterial: _____

Dosierung: _____

Kommentare (wenn nötig, verwenden Sie bitte die Rückseite): _____

Ort, Datum: _____ Name, Unterschrift: _____

10 Fragebogen zum Verbrauchertest für Porenfüller

Produktname: _____

Für folgende Bodenarten geeignet (vom Hersteller auszufüllen):

- ☐ Linoleum ☐ Kautschuk ☐ PVC ☐ Sonstige:
☐ Sonstige: ☐ Sonstige:

Testparameter	Note (1-5)
Wie einfach ist das Produkt anzuwenden?	
Bildet sich Schaum bei der Anwendung?	
Bildet sich Geruch bei der Anwendung?	
Benetzung und Verlauf des Beschichtungsmittels auf dem Porenfüller: Bildet sich eine ebene, homogene Schicht?	

Gesamtbewertung (Schulnoten 1-5): _____

(Andere Parameter wie Entfernbarkeit können hier berücksichtigt werden)

Testperiode: _____

Testobjekt (Gebäude, Bereich): _____

Belagstyp / Trägermaterial: _____

Beschichtung (Handelsname und/oder Produkttyp): _____

Dosierung (des Porenfüllers): _____

Kommentare (wenn nötig, verwenden Sie bitte die Rückseite): _____

Ort, Datum: _____ Name, Unterschrift: _____

11 Fragebogen zum Verbrauchertest für Grundreinigungsmittel

Produktname: _____

Für folgende Bodenarten geeignet (vom Hersteller auszufüllen):

- ☐ Linoleum ☐ Kautschuk ☐ PVC ☐ Sonstige:
☐ Sonstige: ☐ Sonstige:

Testparameter	Benotung (1-5)
Wie schnell beginnt das Produkt nach der Anwendung die Beschichtung zu lösen?	
Wie lange dauert es, bis die Beschichtung vollständig gelöst ist?	
Wie leicht ist es, den Rückstand abzuspielen und den pH-Wert des Bodens zu neutralisieren?	
Wie wird der Bodenbelag durch das Grundreinigungsmittel beeinflusst – wird er geschädigt?	

Gesamtbewertung (Schulnoten 1-5): _____

Testperiode: _____

Testobjekt (Gebäude, Bereich): _____

Belagstyp / Trägermaterial: _____

Beschichtung (Handelsname und/oder Produkttyp): _____

Alter der Beschichtung: _____

Dosierung (des Grundreinigers): _____

Kommentare (wenn nötig, verwenden Sie bitte die Rückseite): _____

Ort, Datum: _____ Name, Unterschrift: _____

12 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf datierte Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisen ist die letzte Ausgabe bzw. Fassung des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können tagesaktuell unter www.ris.bka.gv.at abgefragt werden.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Normen sind online unter <https://www.austrian-standards.at> erhältlich.

- [1] ÖNORM D 2210: 2018. Reinigungsleistungen — Allgemeine Bestimmungen zur Reinigung von Oberflächenmaterialien. Werkvertragsnorm
- [2] ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018. Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. (ISO/IEC 17025:2017,)
- [3] ÖNORM EN ISO 9001: 2025. Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO/DIS 9001:2025)
- [4] Verordnung (EU) 2026/405 über Detergenzien und Tenside, idgF
- [5] BGBl. II Nr. 429/2011 Die Grenzwerteverordnung 2025 - GKV 2025 idgF
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Kommentierte Grenzwerteverordnung - \(GKV-Novelle 2025\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Kommentierte_Grenzwerteverordnung_-_GKV-Novelle_2025)
- [6] Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, idgF
- [7] ÖNORM EN ISO 14021: 2025. Umweltaussagen und -programme für Produkte - Selbsterklärter Umweltanspruch
- [8] ÖNORM EN 13893: 2003. Elastische, laminierte und textile Bodenbeläge - Messung des Gleitreibungskoeffizienten von trockenen Bodenbelagsoberflächen
- [9] ÖNORM EN 16165: 2023. Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden - Ermittlungsverfahren
- [10] ÖNORM EN 1269: 2024. Textile Bodenbeläge - Beurteilung von Ausrüstungsmitteln in Nadelvliesbelägen durch die Anschmutzneigung (konsolidierte Fassung)
- [11] ÖNORM EN 14565: 2019. Elastische Bodenbeläge - Bodenbeläge auf Basis synthetischer Thermoplaste - Spezifikation
- [12] ASTM D1792-17: 2017. Standardtestmethode für Langzeitentfernbarkeitseigenschaften von Emulsions-Bodenpolituren